

Schlußschein Österreichwaggon 1989

angenommen von dem Verein Schwedischer Holzexporteure, dem Verein Finnischer Sägewerksbesitzer und dem Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Schlußschein Nr.		Datum	
Telegramm/Telex/Telefax-Adresse des Verkäufers:			
Käufers:			
Gekauft von:		(nachstehend „Verkäufer“ genannt),	
Verkauft an:		(nachstehend „Käufer“ genannt),	
durch die Vermittlung von:			
die unten spezifizierten Holzwaren zu liefern		☐ frei Waggon ☐ Abgangsstation (Verladebahnhof) ☐ oder frachtfrei ☐ Grenze (Empfangsstation)	
und verladebereit		☐ a) Gesamtmenge am (Bereitschaftstag) ☐ b) sukzessiv (Bereitschaftstag)	
Die Waren sind an:		zu adressieren.	
Spediteur:			
Spezifikation:			
Zahlung: Die Zahlung erfolgt in			
im Austausch gegen eine endgültige Empfangsbestätigung des Spediteurs oder bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief des binnenschwedischen Frachtbriefes oder auf die erwähnte Weise abgestempelten Triplikatfrachtbrief des internationalen Frachtbriefes, Faktura und Spezifikation entweder in bar abzüglich % Skonto auf den Warenwert ohne Frachtanteil innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Dokumente oder innerhalb von 30 Tagen, danach Netto-Kasse. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jedem Zahlungsverzug des Käufers vom Tage der Fälligkeit an, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über den jeweils verlaublichen Diskontsatz der Staatsbank des Verkäuferlandes zu berechnen. Wenn aus der Zahlungssäumnis des Käufers dem Verkäufer nachweisbar noch ein anderer Schaden entstanden ist, kann der Verkäufer auch diesen, zu dem insbesondere ein Schaden aus Währungsschwankungen gehört, neben den Verzugszinsen geltend machen.			
Tag der approximativen Zahlung (s. Ziffer 13 Allgemeine Bedingungen):			
(falls nicht ausgefüllt, vier Wochen nach dem Bereitschaftstag).			
Termine zur Erteilung der Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen (s. Ziffer 15 Allgemeine Bedingungen):			
Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Schlußscheines ÖSTERREICHWAGGON, welche den Parteien bekannt sind:			
als Verkäufer		als Käufer	
als Agenten			

Allgemeine Bedingungen des Schlußscheins „ÖSTERREICHWAGGON 1989“

Angenommen von dem Verein Schwedischer Holzexporteure, dem Verein Finnischer Sägewerksbesitzer und dem Bundesgemium des Holz- und Baustoffhandels.

1. **Preisbasis:**
Die Preise verstehen sich je Kubikmeter. Längen, Breiten und Stärken sind metrisches Maß. Bei Hobelware erfolgt Rohmaßberechnung.
2. **Trockenheit, Qualität usw.:**
Wenn nichts anderes vereinbart ist, muß die Ware
a) verschiffungstrocken sein, d.h. die Ware ist so trocken zu liefern, daß bei sorgfältiger Verladung und Verschiffung eine Lagerung in gedeckten Hallen möglich ist, ohne daß die Ware beschädigt wird, und
b) hinsichtlich der im Vertrag genannten Dimensionen der gewöhnlichen Qualität und üblichen Sortierung, der Durchschnitlänge und dem normalen Längenausfall des Verkäufers entsprechen.
3. **Verladung:**
Der Käufer hat die Ware zu einem bestimmten Liefertermin abzurufen. Abruf mit Verladeinstruktionen müssen zwölf Werktage vor dem berechneten Versand beim Verkäufer sein.
Die Verladung darf nicht bei Regen- oder Schneewetter erfolgen. Für jeden Waggon muß der Ablader dem Käufer und dem Agenten des Verkäufers im Käuferlande eine Spezifikation mit Angaben der Waggonnummer sofort nach erfolgtem Versand direkt zusenden.
4. **Spielraum in der Liefermenge:**
Die Kontraktmenge soll nicht in Waggonen, sondern in Kubikmeter angegeben werden. Mit dem Zusatz „circa“ vor der Menge für jede Dimension oder jeden Posten ist ein Spielraum von 10% (25% für Posten unter 25 Kubikmeter) mehr oder weniger in Verkäufers Wahl gemeint, jedoch mit der Einschränkung, daß die Änderung der Gesamtmenge nicht größer sein darf als in dem folgenden Satz festgelegt ist. Der Zusatz „circa“ vor der Gesamtmenge des Kontrakts erlaubt dem Verkäufer die Ausladung des letzten für die Erfüllung des Kontrakts bestimmten Waggonen auf eine volle Waggonladung in bestmöglicher Übereinstimmung mit der Gesamtmenge des Kontrakts, wobei die Gesamtmenge jedoch um höchstens 10% über- oder unterschritten werden darf.
5. **Abnahme:**
Ist im Kontrakt Abnahme vorgesehen, so muß diese – wenn nichts anderes vereinbart ist – innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Bereitschaftstag erfolgen. Nimmt der Käufer die Abnahme trotz befristeter Aufforderung durch den Verkäufer und Androhung der Verzugsfolgen nicht fristgemäß vor, so gilt sie als erfolgt.
6. **Gefahrenübergang:**
Der Gefahrenübergang richtet sich nach den Incoterms, die bei Unterzeichnung des Vertrages gültig sind.
7. **Waggonbestellung:**
Die Bestellung (Aufgabe) der Eisenbahnwaggonen erfolgt durch den Verkäufer für Käufers Rechnung zum niedrigst möglichen Tarif. Standgeld an der Verladestation, das seine Ursache in verzögerter Beladung hat, geht zu Lasten des Verkäufers.
8. **Abdeckung:**
Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware auf offenen Waggonen mit Planen der Eisenbahn usancemäßig abgedeckt zu liefern. Hat der Käufer andere Wünsche betreffend der Anzahl bzw. der Größe der Planen, sollen diese im Abruf angegeben werden. Deckenmiete zu Käufers Lasten.
9. **Waggonmangel:**
Verzögerung durch Waggonmangel hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Er hat den Waggonmangel zum Verladezeitpunkt jedoch zu beweisen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer vom Waggonmangel unverzüglich telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Fax zu unterrichten. Anderenfalls haftet er für jeden dem Käufer aus der Verzögerung erwachsenen Schaden.
10. **Zurücknahme von Abrufen:**
Sofern der Käufer einen Abruf nachträglich zurücknimmt, muß er dem Verkäufer die dadurch entstandenen Extrakosten ersetzen.
11. **Höhere Gewalt:**
Falls die Herstellung und/oder Verladung der abgeschlossenen Partien infolge Überschwemmungen, Dürre, Eis, Schaden im Sägewerk und/oder Holzlager oder Abladeplatz, Streik, Ausspernung oder sonstiger Ereignisse mit Ausnahme der in Ziffer 12 aufgeführten, auf die der Verkäufer keinen Einfluß hat, verhindert oder verzögert wird, hat der Verkäufer den Käufer hiervon sofort telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Fax zu benachrichtigen und ist dann für den dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich. In einem solchen Falle ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen von dem Bereitschaftstage an zu erfüllen. Falls der Verkäufer dazu nicht imstande ist, hat er hiervon den Käufer zu benachrichtigen. Der Käufer ist nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers berechtigt, bei sofortiger Benachrichtigung des Verkäufers entweder vom Vertrag zurückzutreten oder spätere Lieferung mit dem Verkäufer zu vereinbaren, jedoch nicht später als bis zum 1. Juli des folgenden Jahres.
Wenn jedoch die Herstellung und/oder Verladung der Ware durch Zerstörung des Sägewerks und/oder Holzlagers oder der Verladestation verhindert wird, ist der Verkäufer berechtigt, bei sofortiger telegrafischer, fernschriftlicher oder mittels Fax erfolgter Benachrichtigung des Käufers ohne Haftung für den entstandenen Schaden vom Verträge zurückzutreten. Wenn in diesem Falle der Verkäufer den Vertrag nicht annulliert, so gelten für den Käufer die im 2. Absatz dieser Klausel niedergelegten Bestimmungen.
12. **Höhere Gewalt (Krieg, Ausfuhr- und Einfuhrverbote):**
Sollten Krieg, Ausfuhr- oder Einfuhrverbote oder eine Blockade zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem ursprünglich festgelegten oder gemäß Ziffer 13 verschobenen Termin der approximativen Zahlung den Verkäufer daran hindern, die Waren herzustellen und/oder zu verschiffen, oder den Käufer, die Ware abzunehmen, wird der unbezahlte Teil des Vertrages aufgehoben. Falls Ausfuhr oder Einfuhr von der Erteilung von Lizenzen abhängig sind, tritt anstelle von Ziffer 12 die Ziffer 15.
13. **Überliegende Ware:**
Falls die Waren oder ein Teil derselben nicht spätestens an dem im Schlußschein angegebenen Tag der approximativen Zahlung abgeholt sind, so erfolgt die Zahlung wie angeführt gegen Aushändigung der vorläufigen Rechnung, datiert vom Tage der approximativen Zahlung und nach des Käufers spätestens sieben Werktage vorher bekannt gegebener Wahl, entweder gegen eine von der Feuerversicherungsgesellschaft des Verkäufers ausgefertigte Erklärung, daß der Versicherungsbetrag im Falle eines Schadens dem Käufer direkt ausbezahlt werden wird, oder gegen eine dem Käufer ausreichend erscheinende Erklärung des Verkäufers, daß die Ware in Verkäufers Generalfeuerversicherungs-Police eingeschlossen ist, sowie gegen eine Garantieerklärung, sofern der Käufer nicht auf diese beim Unterzeichnen des Vertrages verzichtet. Die Garantieerklärung muß von einer soliden Bank in dem Lande, in welchem die Verladung stattfindet, gegeben werden und muß versichern, daß, vorausgesetzt daß die Ware vor dem 1. August des folgenden Jahres abgerufen wird, der Kaufpreis der nicht verschifften Ware dem Käufer zurückerstattet wird, falls die Ware oder ein Teil derselben infolge einer anderen Ursache als Zerstörung durch Feuer nicht geliefert wird. Die nachgewiesenen Kosten für diese Garantieerklärung trägt der Käufer, jedoch im Höchstfalle 1% des Garantiebetrages. Wenn der Abruf der Ware bis zum 1. August des folgenden Jahres nicht erfolgt, erlischt zwar die Bankgarantie, jedoch bleibt der Verkäufer aus dem Verträge verpflichtet. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist die Approximativzahlung wegen Überliegens der Ware jeweils für die auf einen Monat entfallenden Teilmengen zu leisten, und zwar ist die Zahlung für die überliegende Ware, die im Laufe eines Monats abgeholt werden sollte, jeweils vier Wochen nach Beginn dieses Monats fällig.
Die Prämie der Feuerversicherung für überliegende Ware zahlt der Verkäufer.
Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der approximativen Rechnung soll jedoch aufgeschoben werden, wenn die Verhinderung an der Verladung der Waren auf irgendeine der Ursachen, die unter Ziffer 11 zusammengefaßt sind, zurückzuführen ist. Der Tag der approximativen Zahlung soll um den gleichen Zeitraum hinausgeschoben werden, den die Verzögerung in Anspruch nimmt.
Wenn die Ware oder ein Teil derselben vor dem Tage der approximativen Zahlung nicht abgeholt worden ist, hat der Käufer von dem genannten Tage an eine Lagermiete von 0,75% des Warenwertes pro Kubikmeter pro Monat (kürzere Zeiträume pro rata) zu bezahlen. Wenn jedoch die Abholung der Ware nach dem Inkrafttreten der Miete durch irgendeinen Umstand außerhalb der Gewalt des Käufers verhindert wird, hat der Käufer solange die Hälfte der Miete zu bezahlen, als dieses Hindernis nicht beseitigt ist. Anstelle überliegender Ware kann der Verkäufer teilweise oder ganz neu geschnittene Ware liefern. Qualität und Trockenheit später eingeschnittener Ware müssen den Vertragsbedingungen entsprechen.
Bei Lieferung von überliegender Ware haftet der Verkäufer nicht für eine Verschlechterung, die man bei usancemäßig geschützter Ware in der entsprechenden Zeit in Kauf nehmen muß.
14. **Eigentumsvorbehalt:**
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist jedoch berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen.
15. **Aus- und Einfuhrgenehmigungen:**
Das Gesuch für Aus- und Einfuhrgenehmigungen ist vom Verkäufer bzw. Käufer einzureichen. Die Kosten hierfür sowie Aus- und Einfuhrzoll und Abgaben und Gebühren, die für die Ausfuhr oder Einfuhr der Ware zu bezahlen sind, sind vom Verkäufer bzw. Käufer zu

tragen. Wenn eine Partei, die das Gesuch um Lizenz eingereicht hat, die Genehmigung spätestens an dem im Schlußschein genannten Termin nicht erhalten hat, ist sie berechtigt, den Vertrag bei sofortiger telegrafischer, fernschriftlicher oder mittels Fax erfolgter Benachrichtigung der anderen Partei zu annullieren.

Wenn eine Partei spätestens am vorgeannten Tage trotz Anfrage der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, daß die erforderliche Genehmigung bewilligt ist, ist die letztgenannte Partei berechtigt, ohne Haftung für Schadenersatz bei sofortiger Benachrichtigung der anderen Partei den Vertrag zu annullieren.

Wenn die erforderliche Genehmigung der einen Partei abgeschlagen oder wenn die erteilte Genehmigung vor der Verladung widerrufen worden ist, hat diese Partei die andere hiervon telegrafisch in Kenntnis zu setzen. Jede Partei ist dann berechtigt, den Vertrag zu annullieren, vorausgesetzt, daß bei der ersten Partei die Annullierung im vorgeannten Telegramm oder Fernschreiben geschieht und bei der anderen Partei die Annullierung unmittelbar nach Telegramm-, Telex- oder Faxerhalt erfolgt.

16. Reklamationen:

Reklamationen bezüglich der Qualität oder des Trockenheitsgrades oder Bläue müssen, um gültig zu sein, innerhalb von zwölf Werktagen, seit Zustellung des Waggons am Entladeort, dem Verkäufer oder seinem Agenten mittels eingeschriebenem Brief, Fernschreiben oder Fax mitgeteilt werden, mit Angaben über die Art und das Ausmaß der angetroffenen Fehler, die betroffenen Dimensionen und die geschätzte Höhe der Forderung des Käufers sowie unter Angabe einer Erklärung darüber, ob sich die Reklamation auf Qualität oder Trockenheitsgrad oder Bläue bezieht. Samstage und gesetzliche Feiertage in Österreich gelten nicht als Werktagen im Sinne dieser Bedingungen.

Reklamationen bezüglich der Qualität können für einzelne Posten oder Teilposten der Ladung erhoben werden. Diese dürfen aber nicht angebrochen werden. Posten oder Teilposten werden als unangebrochen bezeichnet, wenn sie in der Gesamtheit wie entladen den Arbitern und dem Obmann vorgewiesen werden können. Als Posten gilt alle Ware gleicher Dimension, Qualität und Beschreibung. Falls die Reklamation den Trockenheitsgrad, Bläue oder Bearbeitungsfehler betrifft, kann der Käufer frei über diejenige Ware verfügen, die von der Reklamation nicht betroffen wird. Die Reklamation kann nur die Menge umfassen, die den Arbitern und dem Obmann vorgewiesen werden kann.

17. Annahmeverweigerung:

Der Käufer hat das Recht, die Ware zur Verfügung zu stellen und die im Vertrag vereinbarte Zahlung zu verweigern, nur wenn die Ware hinsichtlich der Spezifikation (Holzart und/oder kontrahierte Dimensionen) nicht dem Vertrag entsprechend verladen wurde.

18. Arbitrage:

Alle aus dem Vertrag herrührenden Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen, sind im Wege der Arbitrage zu schlichten.

19. Arbitrage bei verladener Ware:

Die Parteien sollen versuchen, die Schlichtung einem gemeinsam gewählten Arbitrer zu übertragen. Einigen sich die Parteien über die Person eines einzigen Arbitrers nicht, so hat jede Partei ihren Arbitrer zu bestimmen und dessen Namen und Anschrift der anderen Partei mitzuteilen. Falls eine Partei es unterläßt, ihren Arbitrer innerhalb

von fünf Tagen seit Aufforderung durch die andere Partei zu ernennen, wird dieser Arbitrer auf Verlangen der nicht im Verzuge befindlichen Partei, falls schwedische Ware, vom Verein Schwedischer Holzexporteure und falls finnische Ware, vom Verein Finnischer Sägewerksbesitzer ernannt. Die Arbitrer haben nach Möglichkeit binnen 14 Tagen nach ihrer Ernennung entweder den Schiedsspruch auszufertigen und beiden Parteien unverzüglich zuzustellen oder mangels Einigung, den Obmann zu ernennen. Einigen sie sich über dessen Person nicht, so bestimmt jeder einen Namen aus der Obmännerliste und die beiden Arbitrer oder ihre bevollmächtigten Vertreter lösen über diesen Namen und setzen den Ausgelosten unverzüglich in Kenntnis. Diese Mitteilung ist die Ernennung. Kommt ein Arbitrer dieser Verpflichtung nicht nach, so wählt und lost an seiner Statt die Organisation der Gegenpartei. Steht der ausgeloste Obmann nicht zur Verfügung, so bestimmt der bei der Auslosung obsiegende Arbitrer bzw. die Organisation den Obmann aus der Obmännerliste.

Die Arbitrer müssen Holzfachleute sein, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die fachliche Kenntnisse erfordern.

Die Obmännerliste enthält insgesamt zwölf Namen. Sechs Personen werden vom Verein Schwedischer Holzexporteure und dem Verein Finnischer Sägewerksbesitzer benannt, weitere sechs Personen vom Bundesgremium für den Holz- und Baustoffhandel. Die Liste kann vor dem 1. Mai eines jeden Jahres überprüft werden.

Der Obmann trifft seine Entscheidung allein binnen einer ihm erforderlich erscheinenden Frist und stellt den Schiedsspruch beiden Parteien unverzüglich zu.

Die Arbitrer und der Obmann sollen die beanstandete Ware so bald wie möglich zur weiteren Verwendung freigeben.

20. Arbitrage bei unverladener Ware:

Alle aus dem Vertrag herrührenden, aber nicht unter Ziffer 19 fallenden Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen, sind ebenfalls im Wege der Arbitrage zu schlichten. Das Verfahren ist das gleiche wie unter Ziffer 19 dargestellt, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Einigen sich die Arbitrer über die Person des Obmannes nicht, so soll von den Arbitrern ausgelost werden, welche betreffende Organisation den Obmann ernennen soll. Der Obmann soll eine besondere Eignung für die Entscheidung des betreffenden Streitfalls haben und braucht nicht eine von den in der Obmännerliste laut Ziffer 19 genannten Personen zu sein.

Der Obmann ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Klärung des Sachverhaltes dienlich sind, wie z. B. gemeinsame Beratung mit den Arbitrern, Anforderungen eines unparteilichen Gutachtens, Anordnung eines Lokaltermins usw.

21. Arbitrage bei verladener und unverladener Ware:

Betrifft eine Streitigkeit sowohl verladene als auch unverladene Ware, so wird sie nach Ziffer 20 geschlichtet.

22. Rechtskraft der Arbitrageentscheidung:

Die nach den Ziffern 18 ff getroffenen schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig und für beide Parteien bindend.

23. Arbitragekosten:

In der gemäß Ziffer 18 ff gefällten Schiedssprüche sind die Kosten des Arbitrageverfahrens festzusetzen, und es ist darüber zu entscheiden, in welchem Umfange die Parteien die Kosten – je nach Sachlage – zu tragen haben.

Der Verein Schwedischer Holzexporteure, der Verein Finnischer Sägewerksbesitzer und das Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels kommen überein, ihren Mitgliedern die Verwendung des beiliegenden Musterschlußbriefes „Österreichswaggon 1989“ zu empfehlen.